

Kurztitel

Schiffahrtspolizeiliche Regelungen für March und Thaya

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1055/1994 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 204/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

30.06.2023

Index

94/01 Schiffsverkehr

Text**Ausnahmen**

§ 3. (1) Die Verkehrsbeschränkungen des § 2 gelten nicht für

1. Fahrzeuge, die für Zwecke der Rettung und Hilfeleistung verwendet werden,
2. Fahrzeuge der Schiffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollverwaltung,
3. Fahrzeuge der Wasserbauverwaltung und Fahrzeuge in deren Auftrag und
4. Fahrzeuge in Ausübung der Fischereiaufsicht.

(2) Das Fahrverbot gemäß § 2 Z 1 gilt nicht für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Fahrgastschiffahrt im Gelegenheitsverkehr oder dem Fährverkehr dienen.

Anmerkung

Durch ein legislatives Versehen wurde der § 3 zweimal vergeben.

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2023

Gesetzesnummer

10012457

Dokumentnummer

NOR40253804